

war, mußte auch der obere Hofkaplan zur Mithilfe in der Seelsorge herangezogen werden.

Das vom Fürsten Alois II. und dem Bischof Kaspar v. Karl unterzeichnete Statut bestimmt im Wesentlichen folgendes:

1. Der jeweilige obere Hofkaplan ist mit Beibehaltung aller seiner bisherigen Pfrundgefälle und Rechte, auch mit ausdrücklicher Befreiung von Entrichtung des Spoliums als Hilfspriester zur Seelsorge verpflichtet.
2. Er hat den vierten Teil der Predigten zu halten, die ihm der Herr Kurat anweisen wird, wie auch die Katechese in einer der beiden Schulen des Ortes.
3. Er soll im Beichtstuhl aushelfen, so oft Beichtkinder ihn verlangen.
4. Er hat die Kranken zu besuchen und zu versehen, wenn er dazu verlangt wird, oder der Kurat verhindert ist.
5. Er wird allen feierlichen Gottesdiensten beiwohnen zur Unterstützung des Kuraten, zur Erbauung des Volkes und zur Aufsichtigung der Jugend. Auch soll er das Hochamt halten, so oft der Kurat predigt, sonst die Frühmesse zu lesen.
6. Ist der Kurat aus wichtigen Gründen abwesend oder krank, dann hat der Kaplan unentgeltlich die Kuratie zu versehen; jedoch soll der Kurat, wenn er über einen Monat abwesend oder krank ist, für jede folgende Woche zwei Gulden zu geben haben. Wären beide zugleich krank, dann hätte der Kurat allein für Muthilfe zu sorgen.
7. Ueberhaupt wird der Kaplan sich gegen den Kuraten, sowie gegen das Volk als dienstgefällig und jeeleneifrig erweisen.
8. Von den bisherigen Stiftmeßsen fallen diese zur ersten Hälfte dem Kuraten, zur zweiten Hälfte dem Kaplan zu. Bei künftigen Stiftungen kommt es auf den Willen des Stifters an.

2. Die Kapläne der zweiten Pfründe mit dem Mutter Gottes-Altar.

1447 Johann Maier. Er kaufte für seine Pfründe im April 1447 den Zehnten von Schaan, welchen Albrecht Waistle inne hatte, für 145 Pfd. Pfg. (Urkunde im Reg.-Archiv). Die Nachfolger unbekannt bis auf: